

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang

MBA „International Business für Ingenieure“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt

vom 16.12.2013

in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 04.04.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-WFK) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für Frauen und Männer verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Qualifikation für das Studium
§ 4	Zulassungsverfahren
§ 5	Art und Dauer des Studiengangs
§ 6	Leistungspunkte
§ 7	Module und Leistungsnachweise
§ 8	Modulhandbuch
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote
§ 11	Masterprüfungszeugnis
§ 12	Akademischer Grad
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Ziel des weiterbildenden Masterstudienganges International Business für Ingenieurinnen und Ingenieure ist es, durch praxisorientierte Lehre Ingenieuren und Absolventen verwandter Fachrichtungen betriebswirtschaftliches Wissen mit dem Fokus auf eine international ausgerichtete Berufstätigkeit zu vermitteln. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse

und Methoden werden diese auf Führungs- und Managementaufgaben in international agierenden Unternehmen vorbereitet, wobei individuelle Kompetenzen ausgebaut und mit betriebswirtschaftlichen Fach- und Methodenkompetenzen verknüpft werden.

§ 3 Qualifikation für das Studium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungsstudiengang sind

- a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines ingenieurwissenschaftlichen oder technischen Studiums, insbesondere der Elektro- oder Informationstechnik, Fahrzeugtechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Medizintechnik oder Verfahrenstechnik an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studiumumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss. Hiervon ausgenommen sind Absolventen eines wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiums
- b) der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. Eine einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten im ingenieurwissenschaftlichen Bereich, insbesondere in der Konstruktion, Entwicklung und Forschung, Projektierung, Fertigung, Produktion,
- c) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens),
- d) Auslandserfahrung, nachzuweisen durch
 - aa) eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung oder
 - bb) einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss oder
 - cc) einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Monaten oder
 - dd) den Nachweis über eine Berufserfahrung im internationalen Umfeld (d.h. Bezug zum Auslandsgeschäft außerhalb des deutschsprachigen Raums) , die in der Summe eine Dauer von mindestens 3 Monaten beträgt.

²Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines ingenieurwissenschaftlichen oder technischen Bachelorstudiums z.B. an der Hochschule Ingolstadt entspricht. ²Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. ³Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit des Bewerbers erbringen. ⁴Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Abs. 2 Satz 1 sind in der Anlage unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.

(3) Die in Absatz 1 lit. a) bis lit d) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus
 1. das fristgerechte Einreichen des Antrags auf Zulassung zum Studiengang voraus. Dem ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und –urkunde über den als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss nach § 3 Abs. 1 Satz 1 lit. a)
 - b) Tabellarischer Lebenslauf
 - c) Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten
 - d) Nachweis Auslandserfahrung
 - e) Nachweis Sprachkenntnisse Englisch
 - f) Bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 8 der Immatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Ingolstadt
 2. Das Erfüllen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3
- (2) Es gilt die Immatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Ingolstadt.

§ 5 Art und Dauer des Studiengangs

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang geführt.
- (2) ¹Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern mit einer Workload von 90 ECTS. ²In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. ³Er entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.

§ 6 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ² Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 40 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Selbstlernphasen zusammensetzen. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen können als Unterrichts- und Prüfungssprache in Englisch oder Deutsch festgelegt werden. ²Die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch oder Deutsch wird im Rahmen des Studienplans/Modulhandbuchs jeweils mit dem Bewerbungszeitraum für den Studienbeginn festgelegt.

§ 8 Modulhandbuch

- (1) ¹Der zuständige Studiengangleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Studienfakultätsrat der Technischen Hochschule Ingolstadt beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung des Moduls, der Semesterwochenstundenzahlen, der Lehrveranstaltungsart, den Studienzielen und Studieninhalten der Module,
 3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 4. die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
 6. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
 7. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 8. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
 9. nähere Bestimmungen zum Abschlusskolloquium.

§ 9 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten und spätestens bis Mitte des vierten Studiensemesters. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Studierende bereits 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.

- (3) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate.
- (4) ¹An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (mündliche Prüfung) an. ²Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. ³Das Kolloquium wird vor einem Prüfer, welcher in der Regel die Masterarbeit betreut hat, sowie einem Beisitzer abgelegt. ⁴Die Dauer des Kolloquiums beträgt 15 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 10 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

§ 11 Masterprüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) in der jeweiligen Fassung enthaltenem Muster ausgestellt. ²Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 28.05.2014

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 28.05.2014 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.05.2014 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 28.05.2014.